

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl der Gemeindevertretungen und
die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen
Bürgermeisters in den amtsangehörigen Gemeinden
am 26. Mai 2019**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) fordere ich hiermit die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinden **Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow und die Stadt Gützkow** auf.

Hinweis!!! Für die Gemeinden **Karlsburg** und **Lühmannsdorf** besteht eine Besonderheit. Diese befinden sich derzeit noch in Verhandlungen über eine Gebietsänderung. Daher ist eine Einreichung von Wahlvorschlägen für die beiden Gemeinden noch nicht möglich. Unmittelbar nach der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde oder die Ablehnung des Vertrages durch die Gemeindevertretungen, erfolgt die geänderte öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung(-en) und die Wahl(-en) der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

Aktualisierungen und weitere öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindewahlbehörde und Gemeindewahlleitung erfolgen gemäß § 10 der Hauptsatzung des Amtes Züssow i.V.m. § 5 Abs.1 LKWO M-V in der vorgeschriebenen Form durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> und <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/wahlen/>

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge sind **spätestens** am 75 .Tag vor der Wahl, d.h. bis spätestens zum

12. März 2019, 16.00 Uhr,

schriftlich einzureichen beim

**Amt Züssow
Die Wahlleiterin
Dorfstraße 6
17495 Züssow**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar sind alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Unionsbürger:

- die nach § 4 LKWG M-V in der Gemeinde wahlberechtigt sind
- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach § 6 Abs. 1 LKWG M-V seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Hauptwohnung haben
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllen (§ 5 LBG M-V i.V.m. § 5 und 7 BeamtStG), *(nur von Bewerbern für die Bürgermeisterwahl)*
- Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben. *(schriftliche Erklärung nur von Bewerbern für die Bürgermeisterwahl)*
- Die Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. *(schriftliche Erklärung nur von Bewerbern für die Bürgermeisterwahl)*

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber (§§ 6, 15 bis 19, 62 und 66 LKWG M-V V und der §§ 24 bis 26 der LKWO M-V) wird hingewiesen.

1. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung enthalten.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
4. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
5. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
6. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person (Einzelbewerbung) muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
7. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Namen.
8. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
9. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

10. Die mit den Wahlunterlagen einzureichende Bescheinigung der Wählbarkeit darf am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Entsprechendes gilt für das Führungszeugnis.

Hinweis zu § 25 Absatz 1 und 2 Kommunalverfassung (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat)

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Hinweise für die Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen

Die Anzahl der Gemeindevertreter, der zu wählenden Vertreter für die einzelnen Gemeinden und die Höchstzahl der Bewerber auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Auf die Bestimmungen in § 60 Abs. 2 LKWG i.V.m. § 24 Abs. 4 LKWO wird hingewiesen.

	Wahlbereiche/ Gemeinden	Anzahl der Gemeindevertreter	zu wählende Vertreter	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
1	Bandelin	9	8	13
2	Gribow	7	6	11
3	Groß - Kiesow	11	10	15
4	Groß Polzin	7	6	11
5	Gützkow	15	14	19
6	Klein Bünzow	9	8	13
7	Murchin	9	8	13
8	Rubkow	9	8	13
9	Schmatzin	7	6	11
10	Wrangelsburg	7	6	11
11	Ziethen	7	6	11
12	Züssow	11	10	15

Amt Züssow
Wahlleitung

Jede Gemeinde bildet einen Wahlbereich.

Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge nicht miteinander verbinden oder gemeinsam aufstellen.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets benannt werden; wenn gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.1.3 der Anlage 4 der LKWO M-V und für Einzelbewerber auf dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 zur LKWO M-V einzureichen.

Die Formblätter enthalten:

- Erklärung zu einer möglichen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- Bescheinigung der Wählbarkeit

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen:
 - die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers
 - die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Wählbarkeitsbescheinigung - (*Antrag bei der zuständigen Meldebehörde*)

Hinweise für die Wahl des Bürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Es können auch mehrere Parteien und/ oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. Handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, dann müssen die Bewerberin oder Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Wahlvorschläge sind für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 der LKWO M-V und für Einzelbewerber auf dem Formblatt 5.2 der Anlage 5 zur LKWO M-V einzureichen.

Die Formblätter enthalten:

- Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren und zu Disziplinarmaßnahmen,
- Erklärung, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen,
- Erklärung zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik
- Erklärung zu einer möglichen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- Bescheinigung der Wählbarkeit

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen:
 - die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers

- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Wählbarkeitsbescheinigung - (*Antrag bei der zuständigen Meldebehörde*)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) - *Antrag auf Ausstellung und Übersendung an die Wahlbehörde bitte rechtzeitig bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständig ist, stellen (Empfehlung: spätestens zwei Wochen vor dem 75. Tag vor der Wahl)*

Die Bescheinigungen dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V).

Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 oder 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Formblätter (Einreichung von Wahlvorschlägen)

Die Formblätter und wichtige Informationen zu den Kommunalwahlen 2019 in Mecklenburg-Vorpommern stehen den Wahlbewerbern auf der Homepage der Landeswahlleitung (Landesamt für innere Verwaltung, Die Landeswahlleiterin) unter dem folgenden Link zur Verfügung.

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Kommunalwahlen/Wahlbewerber/>

Die Formblätter werden bei Bedarf von der Wahlbehörde des Amtes Züssow, Bürgerbüro Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung ausgegeben oder versandt. (Zimmer 11, Herr Gumprecht, 038355/643-111 und Zimmer 9, Frau Tramp, 038355/643-120).

B. Witschel
Wahlleiterin

Züssow, den 15. Januar 2019

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/
Wahlen am 15.01.2019.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.02.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt
"Züssower Amtsblatt" Nr. 02/2019.